



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/231 (neu)

Der Landtag hat durch Plenarbeschluss vom 11. Oktober 2017 den Gesetzentwurf an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Der Ausschuss hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Entwurf befasst und eine schriftliche Anhörung dazu durchgeführt. In seiner Sitzung am 15. November 2017 schloss der Ausschuss seine Beratung ab.

Im Rahmen der Ausschussberatung legten die Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und die Abgeordneten des SSW einen Änderungsantrag vor, der mit Zustimmung der antragstellenden Fraktionen nach der Vorlage eines weiteren Änderungsantrags von ihnen für erledigt erklärt wurde. Der neue Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und SSW gegen die Stimmen der SPD empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag, den Titel des Gesetzes in „Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz“ zu ändern und den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsentwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der
Abgeordneten des SSW

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

(entfällt)

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016, (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

§ 58 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 18 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 19 wird gestrichen.
3. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Es stellt darüber hinaus zu den Wahlen umfassende barrierefreie Informationen, unter anderem in Leichter Sprache, und Informationen in anderen Sprachen in geeigneter Form zum Beispiel als Online-Angebot zur Verfügung.“

Artikel 2 Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz –

Artikel 1 Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz –

GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

§ 59 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1.

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 16 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 17 wird gestrichen.
2. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Es stellt darüber hinaus zu den Wahlen umfassende barrierefreie Informationen, unter anderem in Leichter Sprache, und Informationen in anderen Sprachen in geeigneter Form zum Beispiel als Online-Angebot zur Verfügung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

§ 59 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. unverändert
3. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Es stellt darüber hinaus zu den Wahlen umfassende barrierefreie Informationen, unter anderem in Leichter Sprache, und Informationen in anderen Sprachen in geeigneter Form zum Beispiel als Online-Angebot zur Verfügung. **Auf den Wahlbenachrichtigungen sollte ein deutlicher Hinweis in Leichter Sprache auf das barrierefreie Angebot sowie auf die Möglichkeit zur Abforderung der Informationen aus Satz 1 erfolgen.**“

Artikel 2 Inkrafttreten

unverändert